

Auszeichnungen zum 20. Jahrestag der DDR

In Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Entwicklung des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der DDR erhielten den Orden „Banner der Arbeit“:

Dr. Kurt W ü n s c h e ,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,

Walter Z i e g l e r ,
Vizepräsident des Obersten Gerichts.

In Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber ausgezeichnet:

die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg,

Prof. Dr. Friedrich Karl K a u I ,
Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielten

Erich A l l m a n n ,
Inspekteur am Bezirksgericht Gera,

Heinrich B l u m r i c h ,
Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Halle,

Fritz B u t t e ,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt
von Groß-Berlin,

Fritz G e n r i c h ,
Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin,

Elfriede G ö l d n e r ,
Oberrichter am Obersten Gericht,

Willy H e i m s a t h ,
Richter am Bezirksgericht Leipzig,

Kurt K l u t h ,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden,

Rudi K r a n k e ,
Leiter der Rechtsabteilung beim FDGB-Bundesvorstand,

Käte L e i m ,
Inspekteur am Bezirksgericht Dresden,

Johannes L i s c h k e ,
Oberrichter am Obersten Gericht,

Fritz M a r q u a r d ,
Mitarbeiter der SED-Bezirksleitung Berlin,

Bernd R o s e n t h a l ,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Fridolin S e y d e w i t z ,
Staatsanwalt des Kreises Dresden (Land),

Gerhard S t e f f e n s ,
Staatsanwalt des Bezirkes Halle,

Hellmut W i n k l e r ,
Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt,

Rudolf W i n z e r ,
Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Schwerin,
den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

Für langjährige überragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurden

Erich A r n o l d ,
ehern. Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Karl-Marx-Stadt,

Gerhard B i e d e r m a n n ,
Stellvertreter des Direktors des Kreisgerichts Oschatz,

Dr. Anton F r i s c h ,
Richter am Kreisgericht Rudolstadt,

Siegfried H e g e r ,
Mitarbeiter der SED-Bezirksleitung Halle,

Rolf K a u l f e r s c h ,
Stellvertreter des Ministers der Justiz,

Walter M e i e r ,
Richter am Kreisgericht Greifswald,

Ernst S c h m i d t ,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Günter W e n d l a n d ,
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR,

mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold ausgezeichnet.

Von dieser in § 10 Abs. 1 der VO aufgeführten Reihenfolge der Vollstreckungsmaßnahmen kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen es sich zur Vereinfachung des Verfahrens empfiehlt, zunächst Bargeld zu pfänden und erst dann die Forderungspfändung zu betreiben. Das trifft z. B. auf solche Schuldner zu, die nicht über Geschäftskonten verfügen oder deren Arbeitsstelle unbekannt ist. Da der Vollzieher den Schuldner in diesen Fällen ohnehin aufsuchen muß, um ggf. dessen Arbeitsstelle zu ermitteln, so ist es richtig, vorher den Vollstreckungsauftrag zu erteilen. Das liegt im Interesse des Schuldners, weil er sofort leisten kann, und vereinfacht auch die Arbeit der Vollstreckungsstelle.

Bei der Pfändung von Geldforderungen des Schuldners tritt an die Stelle des Vollstreckungsauftrags die vom Leiter der Vollstreckungsstelle unterschriebene Pfändungsverfügung. Diese hat die gleiche Rechtswirkung wie ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (§ 11 Abs. 1 der VO). Der Drittschuldner wird damit verpflichtet, den ausgewiesenen Betrag an das vollstreckungsberechtigte Organ zu zahlen, sobald die Fälligkeit eingetreten ist. Die Pfändung ist mit dem Zugang der Pfändungsverfügung bei dem Drittschuldner bewirkt. Die Vollstreckungsstelle muß den Schuldner über die Pfändung seiner Geldforderung unterrichten und ihm gleichzeitig verbieten, über die Forderung zu verfügen.

In Grundstücke oder Gebäude kann nur in Form der Eintragung einer Sicherungshypothek vollstreckt werden. Der Antrag hierfür ist bei der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirks zu stellen (§ 14 Abs. 1 der VO). Alle darüber hinausgehenden Vollstreckungsmaßnahmen — insbesondere die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung von Grundstücken oder Gebäuden — haben auf Ersuchen des vollstreckungsberechtigten Organs in Übereinstimmung mit dem Gläubiger die zuständigen Kreisgerichte vorzunehmen. Gläubiger und vollstreckungsberechtigtes Organ vereinbaren miteinander, wer im Gerichtsverfahren die Rechte des Gläubigers wahrnimmt. Soweit das vollstreckungsberechtigte Organ diese Rechte wahrnimmt (§ 14 Abs. 2 der VO), gelten seine Erklärungen und Rechtshandlungen als solche des Gläubigers.

Die Vorschriften der VO gewährleisten den betroffenen Bürgern einen hohen Rechtsschutz. So sind bei der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens Nachteile für den Schuldner zu vermeiden, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ergebnis stehen (§ 5 Abs. 2 der VO). Beispielsweise ist auf die Pfändung solcher Gegenstände zu verzichten, deren Gebrauchswert für den Schuldner hoch ist, bei denen aber die Verwertung nur einen geringen Erlös erbringen würde. Ist aus der Verwertung der bei einem Schuldner Vorgefundenen pfändbaren Gegenstände ein wesent-